



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1990

Nummer 55

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	21. 6. 1990	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) . . . . .	930
20323	21. 6. 1990	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz . . . . .	933

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
25. 6. 1990	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Bek. - Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 4. Mai 1990 . . . . .	936

203033

**I.**  
**Richtlinien**  
**für die Entsendung von Bediensteten**  
**und ehemaligen Bediensteten**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**in die Deutsche Demokratische Republik**  
**oder nach Berlin (Ost)**

Gem. RdErl. d. Innenministers -  
II A 1 - 1.11.00 - 18/90 - u. d. Finanzministers -  
B 7108 - 2 - IV B 2 -  
v. 21. 6. 1990

**I.**

Die Entsendung von Landesbediensteten und ehemaligen Landesbediensteten in die DDR oder nach Berlin (Ost) für Zwecke der Beratung, der Aus- und Fortbildung oder sonstiger Mitarbeit beim Aufbau rechtsstaatlicher Staats- und Verwaltungsstrukturen liegt im Landesinteresse. Mit Rücksicht auf die bedeutungsvollen Aufgaben sollen nur solche Bedienstete oder ehemalige Bedienstete entsandt werden, die für eine derartige Tätigkeit besonders geeignet sind.

Die Entsendung der Bediensteten und ehemaligen Bediensteten - mit Ausnahme der im Wege einer Dienstreise entsandten - ist unter Angabe der Aufgabenstellung, des Namens und des erforderlichen Stellen- und Kostenvolumens mit dem Finanzminister und der Staatskanzlei abzustimmen.

**II.**

Für die Entsendung gelten folgende Bestimmungen:

**Beamte und Richter**

- 1 **Dienstreise**  
Ist eine Entsendung bis zur Dauer von sechs Wochen beabsichtigt, ist eine Dienstreise anzuordnen. Für die Dauer der Dienstreise wird Tage- und Übernachtungsgeld gewährt (§ 11 Abs. 2 LRKG). Die übrigen Vorschriften des LRKG bleiben unberührt.
- 2 **Zuweisung gemäß § 123 a BRRG**
- 2.1 Soweit eine Entsendung für die Dauer von mehr als sechs Wochen in Betracht kommt, ist dem Beamten oder Richter gemäß § 123 a BRRG i. d. F. des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) mit seiner Zustimmung eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung (Dienststelle) in der DDR oder in Berlin (Ost) zuzuweisen; eine Abordnung gemäß § 123 BRRG ist aus Rechtsgründen nicht zulässig.  
Ist für die Zuweisung nach den einschlägigen Vorschriften eine nachgeordnete Landesbehörde zuständig, ist zuvor die Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde einzuholen.
- 2.2 Der Beamte oder Richter erhält wegen der mit dem Aufenthalt in der DDR oder in Berlin (Ost) verbundenen besonderen Aufwendungen neben seiner unverändert weiterzuzahlenden Besoldung (Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen, Stellszulagen, vermögenswirksame Leistungen, Sonderzuwendung, Urlaubsgeld) eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung.
- 2.2.1 Die Aufwandsentschädigung wird in Höhe von zwei Dritteln der Stufe 2 der Zulage nach § 45 Abs. 2 BBesG in Höhe der am 1. Januar 1990 geltenden Beträge (ohne Erhöhungsbetrag für Kinder) gewährt. Soweit eine Besoldungsgruppe in der Anlage zu § 45 Abs. 2 BBesG nicht aufgeführt ist, sind die Beträge für die nächstniedrigere ausgewiesene Besoldungsgruppe maßgeblich. Bei Richtern der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sind die Aufwandsentschädigungen für die Besoldungsgruppen A 15 bzw. A 16, bei Richtern höherer Besoldungsgruppen die Aufwandsentschädigungen für die entsprechenden Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B maß-

geblich. Bei Angehörigen der Besoldungsgruppe C sind die Aufwandsentschädigungen für die Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15 bzw. B 3 maßgeblich. Die Teilsumme ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag aufzurunden.

- 2.2.2 Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entsteht mit dem Tag, an dem der Beamte oder Richter seine Tätigkeit in der DDR oder in Berlin (Ost) aufnimmt; er endet mit dem Tag, an dem er die Tätigkeit in der DDR oder in Berlin (Ost) beendet. Beginnt oder endet der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung im Laufe eines Monats, so ist die Aufwandsentschädigung tageweise - je Tag mit einem Dreißigstel des Monatsbetrages - zu gewähren.

Bei Unterbrechung der Tätigkeit durch Urlaub oder Erkrankung wird die Aufwandsentschädigung weitergezahlt.

Die Aufwandsentschädigung wird mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt.

- 2.2.3 Die Aufwandsentschädigung ist nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei.
- 2.3 Neben der weiterzuzahlenden Besoldung und der Aufwandsentschädigung erhält der Beamte oder Richter in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Trennungsentgeltungsverordnung Leistungen nach dieser Verordnung. Bei Heimfahrten werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung eines Flugzeuges erstattet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 TEVO).
- 2.4 Soweit der Beamte oder Richter aus seiner Verwendung in der DDR oder in Berlin (Ost) anderweitig Bezüge erhält, ist § 9 a Abs. 2 BBesG i. d. F. des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) zu beachten.

**3 Abordnung**

Soweit durch eine Erstreckung des Geltungsbereichs des BRRG auf das Gebiet der DDR und von Berlin (Ost) eine Abordnung zulässig wird, tritt diese unter Fortgeltung der Regelungen der Nummern 2.1 - 2.3 an die Stelle der Zuweisung.

**Arbeitnehmer**

- 4 Die Regelungen für Beamte und Richter sind auf Angestellte des Landes sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß eine Entsendung von bis zu sechs Wochen im Wege einer Dienstreise erfolgt (Nummer 1) und der Angestellte in den Fällen der Nummer 2.1 für die Dauer der Entsendung unter Fortzahlung der Vergütung beurlaubt wird.
- 5 Die Beurlaubung erfolgt auf der Grundlage des als Anlage 1 beigelegten Vertrages.

Anlage 1

**Ruhestandsbeamte**

- 6 Eine Entsendung von Ruhestandsbeamten des Landes erfolgt auf der Grundlage des als Anlage 2 beigelegten Vertrages.
- 7 Zuständig für den Abschluß des Vertrages ist die ehemalige oberste Dienstbehörde des Ruhestandsbeamten.
- 8 Der Ruhestandsbeamte erhält ein monatliches Honorar in Höhe von 26% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem letzten Amt, auf volle 100,- DM nach oben gerundet, zuzüglich Umsatzsteuer, soweit er zur Zahlung von Umsatzsteuer gesetzlich verpflichtet ist. Der Anspruch auf Honorar entfällt, soweit die Beratertätigkeit nicht ausgeübt wird.
- 9 Überschreitet die Entsendung die Dauer von sechs Wochen, erhält der Ruhestandsbeamte wegen der mit dem Aufenthalt in der DDR oder in Berlin (Ost) verbundenen besonderen Aufwendungen neben der Vergütung nach Nummer 8 eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der für Beamte und Richter geltenden Regelungen (Nummern 2.2.1 - 2.2.3).

Anlage 2

Maßgebend für die Höhe der Aufwandsentschädigung ist die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt bemißt.

- 10 Das Landesreisekostengesetz und die Trennungsentschädigungsverordnung sind sinngemäß anwendbar, wobei jeweils von der Reisekostenstufe auszugehen ist, die für den Ruhestandsbeamten vor seinem Eintritt in den Ruhestand maßgebend war; Nummer 1 und Nummer 2.3 gelten entsprechend.

Ehemalige Arbeitnehmer

Anlage 3

- 11 Die Entsendung erfolgt auf der Grundlage des als Anlage 3 beigefügten Vertrages. Bei ehemaligen Arbeitnehmern, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein flexibles oder vorgezogenes Altersruhegeld beziehen, sind die rentenrechtlichen Ruhensregelungen (z. B. § 25 Abs. 4 AVG) zu beachten; zweckmäßigerweise erfolgt in diesen Fällen eine Entsendung nur bis zur Dauer von zwei Monaten.

III.

Der Aufbau demokratischer und rechtsstaatlicher Staats- und Verwaltungsstrukturen einschließlich einer funktionsfähigen, bürgernahen und starken kommunalen Selbstverwaltung in der DDR und in Berlin (Ost) und damit die Entsendung von Kommunalbediensteten und ehemaligen Kommunalbediensteten für Zwecke der Beratung, der Aus- und Fortbildung oder sonstiger Mitarbeit liegen zugleich im Interesse der Gemeinden (Gemeindeverbände) in Nordrhein-Westfalen. Den Gemeinden (Gemeindeverbänden) wird daher empfohlen, Abschnitt II des vorstehenden Runderlasses mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

Zu 2.2

Nach § 5 Abs. 2 LBesG bedarf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Beamte der Gemeinden (Gemeindeverbände) einer besonderen Regelung durch Rechtsverordnung. Es ist beabsichtigt, alsbald eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, die es den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ermöglicht, ihren Beamten eine Aufwandsentschädigung nach den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen und bis zu der insoweit festgesetzten Höhe zu zahlen. Die Verordnung soll mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft treten, so daß es vertretbar ist, bereits im Vorgriff entsprechend zu verfahren.

Zu 7

An die Stelle der ehemaligen obersten Dienstbehörde tritt im kommunalen Bereich der letzte Dienstherr.

Anlage 1

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch  
 und  
 Herrn/Frau geb. am  
 - Arbeitgeber -  
 - Arbeitnehmer -

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Der Arbeitnehmer wird für die Zeit vom ..... bis ..... für eine Beratungstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung der DDR oder von Berlin (Ost) unter Anerkennung des dienstlichen Interesses beurlaubt. Er verpflichtet sich, die Behörden der DDR oder von Berlin (Ost) auf der Grundlage seiner beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse durch Beratung und Information zu unterstützen.

(2) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, in dieser Zeit kein Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber in der DDR oder in Berlin (Ost) zu vereinbaren. Dies gilt auch für Berater- oder Werkverträge, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach Absatz 1 stehen.

§ 2

(1) Die Beratung erstreckt sich auf das Sachgebiet ..... Der Arbeitgeber weist dem Arbeitnehmer eine bestimmte Behörde oder einen Verwaltungszweig für die Beratertätigkeit zu.

(2) Der Arbeitnehmer unterrichtet den Arbeitgeber oder eine von ihm benannte Stelle im Benehmen mit den Beratern über die Ergebnisse seiner Tätigkeit.

(3) Während der Beurlaubung bedarf die Übernahme jeglicher Nebentätigkeit der Genehmigung durch den Arbeitgeber.

§ 3

(1) Während der Beurlaubung werden die bisherigen Bezüge einschließlich etwaiger in Monatsbeträgen festgelegter Zulagen fortgezahlt. §§ 37 bis 41 BAT gelten sinngemäß.

(2) Der Arbeitnehmer erhält außerdem zum Ausgleich seines Aufwandes eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der für Beamte und Richter des Landes geltenden Regelung (Nummern 2.2.1 - 2.2.3 des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 21. 6. 1990 - SMBl. NW. 203033 -).

§ 4

Urlaub, der ohne die Beurlaubung zustünde, wird als Freistellung von der Beratungstätigkeit gewährt. Sie ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Beratungsaufgabe und nach Information der Ansprechpartner in der DDR beim Arbeitgeber zu beantragen.

§ 5

Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen bleibt unberührt. Ist bei einer Krankheit eine medizinisch notwendige Versorgung in der DDR nicht gewährleistet, sind die notwendigen Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort im Geltungsbereich des BRRG beihilfefähig.

§ 6

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Beurlaubung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden.

Anlage 2

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch  
 - Auftraggeber -  
 und  
 Herrn/Frau geb. am  
 - Auftragnehmer -  
 wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Der Auftragnehmer wird für die Zeit vom ..... bis ..... als freier Mitarbeiter eine Beratungstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung der DDR oder von Berlin (Ost) ausüben. Er verpflichtet sich, die Behörden der DDR oder von Berlin (Ost) auf der Grundlage seiner beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse durch Beratung und Information zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß durch diese Beratertätigkeit kein Arbeitsverhältnis begründet wird.

## § 2

(1) Die Beratung erstreckt sich auf das Sachgebiet ..... Der Auftraggeber weist dem Auftragnehmer eine bestimmte Behörde oder einen Verwaltungszweig für seine Beratertätigkeit zu. Die Beratung erfolgt in der DDR oder in Berlin (Ost). Der Auftragnehmer kann die Ausführung seiner Beratertätigkeit im Rahmen der Aufgabenstellung und in den sich aus den erforderlichen Kontakten zu Verwaltungsbehörden der DDR oder von Berlin (Ost) ergebenden Grenzen frei gestalten.

(2) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber oder eine von ihm benannte Stelle im Benehmen mit den Beratern über die Ergebnisse seiner Tätigkeit.

Zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch  
und  
Herrn/Frau  
geb. am

- Auftraggeber -  
- Auftragnehmer -

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

## § 3

(1) Der Auftragnehmer erhält ein Honorar von monatlich X DM\*) zuzüglich der Umsatzsteuer, soweit er zur Zahlung von Umsatzsteuer gesetzlich verpflichtet ist. Der Anspruch auf das Honorar entfällt, soweit die Beratertätigkeit nicht ausgeübt wird.

\*\*) (2) Der Auftragnehmer erhält außerdem zum Ausgleich seines Aufwandes eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der für Beamte und Richter des Landes geltenden Regelung (Nummern 2.2.1 - 2.2.3 des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 21. 6. 1990 - SMBl. NW. 203033 -). Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß für die eine Woche übersteigende Zeit der Nichtausübung der Beratertätigkeit.

(3) Die Auszahlung erfolgt ohne Abzüge. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, anfallende Steuern sowie etwaige gesetzlich vorgesehene Beiträge oder sonstige Abzüge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entrichten.

(4) Im Fall einer krankheitsbedingten Verhinderung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber sowie die Ansprechpartner in der DDR oder in Berlin (Ost).

## § 4

Reisekosten und Trennungsgeld werden nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts gezahlt. Hierbei wird von der Reisekostenstufe ausgegangen, die für den Auftragnehmer vor seinem Eintritt in den Ruhestand maßgebend war. Setzt der Auftragnehmer ein privateigenes Kraftfahrzeug ein, erhält er eine Wegstreckenentschädigung von 0,42 DM je km; damit sind auch eventuelle Ansprüche auf Sachschadenersatz (§ 670 BGB) für das Kraftfahrzeug abgegolten.

## § 5

Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen bleibt unberührt. Ist bei einer Krankheit eine medizinisch notwendige Versorgung in der DDR nicht gewährleistet, sind die notwendigen Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort im Geltungsbereich des BRRG beihilfefähig.

## § 6

Die Vertragspartner sind berechtigt, das Beraterverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden.

## § 7

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Düsseldorf.

## § 1

(1) Der Auftragnehmer wird für die Zeit vom ..... bis ..... als freier Mitarbeiter eine Beratertätigkeit in der öffentlichen Verwaltung der DDR oder von Berlin (Ost) ausüben. Er verpflichtet sich, die Behörden der DDR oder von Berlin (Ost) auf der Grundlage seiner beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse durch Beratung und Information zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß durch diese Beratertätigkeit kein Arbeitsverhältnis begründet wird.

## § 2

(1) Die Beratung erstreckt sich auf das Sachgebiet ..... Der Auftraggeber weist dem Auftragnehmer eine bestimmte Behörde oder einen Verwaltungszweig für seine Beratertätigkeit zu. Die Beratung erfolgt in der DDR oder in Berlin (Ost). Der Auftragnehmer kann die Ausführung seiner Beratertätigkeit im Rahmen der Aufgabenstellung und in den sich aus den erforderlichen Kontakten zu Verwaltungsbehörden der DDR oder von Berlin (Ost) ergebenden Grenzen frei gestalten.

(2) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber oder eine von ihm benannte Stelle im Benehmen mit den Beratern über die Ergebnisse seiner Tätigkeit.

## § 3

(1) Der Auftragnehmer erhält ein Honorar von monatlich X DM\*) zuzüglich der Umsatzsteuer, soweit er zur Zahlung von Umsatzsteuer gesetzlich verpflichtet ist. Der Anspruch auf das Honorar entfällt, soweit die Beratertätigkeit nicht ausgeübt wird.

\*\*) (2) Der Auftragnehmer erhält außerdem zum Ausgleich seines Aufwandes eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der für Beamte und Richter des Landes geltenden Regelung (Nummern 2.2.1 - 2.2.3 des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 21. 6. 1990 - SMBl. NW. 203033 -). Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß für die eine Woche übersteigende Zeit der Nichtausübung der Beratertätigkeit.

(3) Die Auszahlung erfolgt ohne Abzüge. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, anfallende Steuern sowie etwaige gesetzlich vorgesehene Beiträge oder sonstige Abzüge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entrichten.

(4) Im Fall einer krankheitsbedingten Verhinderung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber sowie die Ansprechpartner in der DDR oder in Berlin (Ost).

## § 4

Reisekosten und Trennungsgeld werden nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts gezahlt. Hierbei wird von der Reisekostenstufe ausgegangen, die für den Auftragnehmer vor seinem Eintritt in den Ruhestand maßgebend war. Setzt der Auftragnehmer ein privateigenes Kraftfahrzeug ein, erhält er eine Wegstreckenentschädigung von 0,42 DM je km; damit sind auch eventuelle Ansprüche auf Sachschadenersatz (§ 670 BGB) für das Kraftfahrzeug abgegolten.

\*) X = 26% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem letzten Amt, auf volle 100,- DM nach oben gerundet.

\*\*) Absatz 2 ist zu streichen, wenn die Entsendung für weniger als sechs Wochen erfolgt.

\*) X = 26% der vor seinem Ausscheiden wegen Eintritts eines Versicherungsfalles bezogenen umlagepflichtigen Vergütung, auf volle 100,- DM nach oben gerundet.

\*\*) Absatz 2 ist zu streichen, wenn die Entsendung für weniger als sechs Wochen erfolgt.

## § 5

Ist bei einer Krankheit eine medizinisch notwendige Versorgung in der DDR nicht gewährleistet, erhält der Auftragnehmer zu den notwendigen Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort im Geltungsbereich des BRRG eine Beihilfe, wie sie der entsprechende vergleichbare Beamte erhalten würde.

## § 6

Die Vertragspartner sind berechtigt, das Beraterverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden.

## § 7

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Düsseldorf.

- MBl. NW. 1990 S. 930.

20323

**Durchführung  
des Beamtenversorgungsgesetzes  
Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Beamtenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 6. 1990 -  
B 3003 - 7.2 - IV B 4

Abschnitt B meines RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBl. NW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Textziffer 5.3 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

2. Die Textziffer 5.3.1 erhält folgende Fassung:

5.3.1 Zur Auslegung der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BeamtVG hat das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen Stellung genommen (vgl. z. B. Urteile vom 19. 1. 1989 - 2 C 42.86 in RiA 1989, 262 und 2 C 5.87 in ZBR 1990, 83 -). Danach sind Zeiten, in denen der Beamte die höherwertigen Funktionen des später übertragenen Amtes bereits vor der Amtsübertragung wahrgenommen hat, in die Zweijahresfrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG frühestens von dem Zeitpunkt an einzubeziehen, in dem der Beamte für dieses Amt beförderungsfähig war. Es ist nicht erforderlich, daß während dieser Zeit eine dem höherwertigen Amt zugeordnete Planstelle besetzbar war.

Beförderungsfähig ist, wer die durch Gesetz oder Rechtsverordnung geforderten Mindestvoraussetzungen für die Beförderung (z. B. die Laufbahnfristen der §§ 31, 41 LVO) erfüllt. Zu diesen Mindestvoraussetzungen gehört auch die Jahressperrfrist des § 25 Abs. 2 LBG. Die für die Wahrnehmung der höherwertigen Funktion geforderte Zweijahresfrist kann deshalb frühestens ein Jahr nach der vorausgegangenen Beförderung, für die Versorgung aus dem ersten Beförderungsjahr frühestens ein Jahr nach der planmäßigen Anstellung beginnen. Maßgebend für die Beförderungsfähigkeit sind die Regelvoraussetzungen der einschlägigen Rechtsvorschriften (vgl. BVerwG v. 19. 1. 1989 - 2 C 42.86 und 2 C 5.87, aaO -). Nicht wahrgenommene Ausnahmemöglichkeiten von diesen Regelvoraussetzungen (z. B. vom Beförderungsverbot während der Jahressperrfrist - § 25 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 LBG -) bleiben unberücksichtigt (vgl. BVerwG v. 19. 1. 1989 - 2 C 7.87 - und v. 11. 9. 1989 - 2 B 117.89 -). Weitergehende Anforderungen für die Beförderung von Beamten (z. B. nach Verwaltungsvorschriften oder der Verwaltungsübung) schließen die Beförderungsfähigkeit in diesem Sinne nicht aus (vgl. BVerwG v. 19. 1. 1989 - 2 C 42.86, aaO -).

Die höherwertigen Funktionen des später übertragenen Amtes werden - Beförderungsfähigkeit vorausgesetzt - wahrgenommen, wenn der Dienstposten des Beamten durch Gesetz, verwaltungsinterne Dienstpostenbewertung oder auf sonstige Weise dem (später übertragenen) besoldungsrechtlich höherwertigen Amt spitz zugeordnet ist. Ist die mit dem Dienstposten des Beamten verbundene Funktion mehreren Ämtern i. S. d. Besoldungsrechts zugeordnet und wird im Rahmen dieser Bandbreite die Zuordnung des jeweils in Betracht kommenden besoldungsrechtlichen Amtes zu dem einzelnen Beamten nach Bewährung, Dienstalter oder ähnlichen Kriterien vorgenommen (z. B. - je nach Geschäftsbereich - Zuordnung von Sachbearbeiterfunktionen zu den BesGr. A 9 bis A 11, Zuordnung von Sachgebietsleiterfunktionen zu den BesGr. A 12 bis A 13 oder höher), wird mit der Bandbreitenfunktion - Beförderungsfähigkeit jeweils vorausgesetzt - auch die Funktion aller Beförderungsjahre innerhalb der Bandbreite wahrgenommen. Ändert sich die Bewertung einer Funktion und ist die Beförderung Folge dieser Neubewertung, ohne daß sich die neu bewertete Funktion des Beamten geändert hat, so hat der Beamte die höherwertige Funktion auch schon vor der Neubewertung wahrgenommen.

In die Zweijahresfrist sind unter Beachtung der Beförderungsfähigkeit auch Zeiten einzubeziehen, in denen der Beamte die höherwertige Funktion eines Beförderungsjahres wahrnimmt, später aber nicht dieses Amt, sondern ein gleichwertiges Amt übertragen erhält. Gleiches gilt für die Zeit, in der der Beamte den Amtsinhaber des Beförderungsjahres längere Zeit vertritt und ohne Unterbrechung danach die höherwertige Funktion des Vertretenen übertragen erhält. Eine nur vorübergehende Vertretung des Amtsinhabers genügt nicht.

3. Die Textziffer 5.3.2 erhält folgende Fassung:

5.3.2 Soweit aufgrund der bisherigen Auslegung der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BeamtVG [Tz 5.3.1 und 5.3.2 i. d. F. der Nummer 1 meines RdErl. v. 14. 11. 1985 (SMBl. NW. 20323) und der Nummer 1 meines RdErl. v. 2. 4. 1986 (SMBl. NW. 20323)] bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge weitere Zeiten der Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion in die Zweijahresfrist eingerechnet worden sind, verbleibt es dabei.

4. Die Textziffer 6.1 wird gestrichen.

5. Nach Textziffer 6.1.2 wird folgende Textziffer 6.1.3 eingefügt:

6.1.3 In § 6 Abs. 1 BeamtVG sind durch § 36 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) die Sätze 4 und 5 eingefügt worden. Nach Maßgabe dieser Vorschriften sind auch Zeiten eines Erziehungsurlaubs (Satz 4) bzw. einer Kindererziehung (Satz 5) ruhegehaltfähig. Dabei ist § 6 Abs. 1 Satz 5 BeamtVG auch in den Fällen anwendbar, in denen die entsprechenden Freistellungen, die nachweislich der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung seines sechsten Lebensmonats dienen, formal auf Bestimmungen der Sonderurlaubsverordnung gestützt wurden.

Zum Erziehungsurlaub wird auf Abschnitt I Nrn. 3 und 5 der Hinweise im Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 26. 9. 1986 (SMBl. NW. 203033) verwiesen.

Die Ruhegehaltfähigkeit der Zeiten einer Kindererziehung war zunächst auf die in eine Beurlaubung nach § 78 b oder § 85 a LBG fallenden Erziehungszeiten beschränkt. Nachdem in § 6 Abs. 1 Satz 5 BeamtVG das Wort „Beurlaubung“

„Freistellung vom Dienst“ ersetzt worden ist (vgl. Artikel 6 Nr. 1 des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 - BGBl. I S. 1282 -), erfaßt die Vorschrift auch Kindererziehungszeiten während einer Teilzeitbeschäftigung (§§ 78 b, 85 a LBG). Das Änderungsgesetz vom 30. Juni 1989 ist am 1. August 1989 in Kraft getreten. Für die Anwendung kommt es nicht darauf an, ob die Kindererziehungszeit vor oder nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zurückgelegt worden ist. Frühester Zahlungsbeginn für infolge der Änderung erhöhte Versorgungsbezüge ist jedoch der 1. August 1989.

6. Der Textziffer 14.1.4 wird folgender Absatz 2 angefügt:

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 BeamtVG ist durch § 36 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) ergänzt worden. Damit wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1986 ein Erziehungsurlaub sowie die in eine Beurlaubung nach § 78 b oder § 85 a LBG fallende Kindererziehungszeit bis zu einem Jahr von der Geburt des Kindes an vom Versorgungsabschlag ausgenommen. Nachdem in dieser Ausnahmeregelung das Wort „Beurlaubung“ durch die Worte „Freistellung vom Dienst“ ersetzt worden ist (vgl. Artikel 6 Nr. 1 des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 - BGBl. I S. 1282 -), erfaßt sie auch Kindererziehungszeiten während einer Teilzeitbeschäftigung (§§ 78 b, 85 a LBG). Das Änderungsgesetz vom 30. Juni 1989 ist am 1. August 1989 in Kraft getreten. Für die Anwendung kommt es nicht darauf an, ob die Kindererziehungszeit vor oder nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zurückgelegt worden ist. Frühester Zahlungsbeginn für infolge der Änderung erhöhte Versorgungsbezüge ist jedoch der 1. August 1989.

7. In Textziffer 14.1.4.1 Satz 1 werden die Worte „diese Ausnahme“ durch die Worte „die Ausnahme nach Tz 14.1.4 Absatz 1“ ersetzt.

8. Nach Textziffer 14.1.4.3 wird folgende Textziffer 14.1.4.4 eingefügt:

14.1.4.4 Bei der Ausnahmeregelung nach Tz 14.1.4 Absatz 2 ist die unterschiedliche Höchstdauer für Zeiten eines Erziehungsurlaubs einerseits und Kindererziehungszeiten während einer Freistellung vom Dienst andererseits zu beachten.

Erziehungsurlaub steht für nach dem 31. 12. 1985 geborene Kinder zu (§ 8 der Erziehungsurlaubsverordnung - ErzUV - vom 8. April 1986 - GV. NW. S. 231/SGV. NW. 20303 -) und wird auf Antrag für die Zeit gewährt, für die Erziehungsgeld nach § 1 BERzGG zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil das Einkommen die Einkommensgrenze (§§ 5 und 6 BERzGG) übersteigt. Die Anspruchsdauer für das Erziehungsgeld und damit die Höchstdauer eines Erziehungsurlaubs ergeben sich aus § 4 BERzGG in der am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Fassung (vgl. Tz 14.1.4 Abs. 2) i. V. m. Artikel 1 Nr. 4 des Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297). Danach wurde/wird Erziehungsurlaub

- für nach dem 31. 12. 1985 geborene Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensmonats,
- für nach dem 31. 12. 1987 geborene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats,
- für nach dem 30. 6. 1989 geborene Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats,
- für nach dem 30. 6. 1990 geborene Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats

gewährt. Bis zu dieser Höchstdauer bleibt ein Erziehungsurlaub bei der Berechnung des Versorgungsabschlags außer Betracht.

Für Kindererziehungszeiten innerhalb einer Freistellung vom Dienst (§§ 78 b, 85 a LBG) gilt

die zeitliche Begrenzung auf ein Jahr nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 letzter Satzteil BeamtVG. Sofern für solche Kindererziehungszeiten kein Erziehungsurlaub gewährt worden ist, bleiben sie bei der Berechnung des Versorgungsabschlags demnach nur bis zu einem Jahr von der Geburt des Kindes an außer Betracht.

9. In Textziffer 22.2.1 werden

a) in Satz 1 das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Voraussetzung“ ersetzt, nach den Worten „§ 22 Abs. 2 BeamtVG“ die Worte „in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung“ eingefügt und der Klammerzusatz „(22 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG)“ gestrichen sowie

b) folgender Absatz 2 angefügt:

Zur Übergangsvorschrift des § 86 Abs. 4 BeamtVG wird auf Tz 86.4 verwiesen.

10. Nach Textziffer 22.2.1 werden folgende Textziffern 22.2.2, 22.2.2.1 und 22.2.2.2 eingefügt:

22.2.2 Durch Artikel 6 Nrn. 2 und 3 des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) sind in § 22 Abs. 2 BeamtVG der Satz 1 neu gefaßt und der Satz 5 gestrichen worden. Das Änderungsgesetz vom 30. Juni 1989 ist am 1. August 1989 in Kraft getreten.

22.2.2.1 Nach der Neufassung des § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG kommt ein beamtenrechtlicher Unterhaltsbeitrag nur noch in Fällen eines Anspruchs auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich „wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ in Betracht, also nur in Fällen eines Anspruchs auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs des Ausgleichspflichtigen auf eine beamtenrechtliche Versorgung. Daher konnte für Fälle, in denen der Unterhaltsbeitrag nach der Neufassung des § 22 Abs. 2 BeamtVG gewährt wird, die Anrechnungsvorschrift des § 22 Abs. 2 Satz 5 BeamtVG als entbehrlich gestrichen werden.

Besteht der schuldrechtliche Versorgungsausgleichsanspruch nicht nur wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs auf eine beamtenrechtliche Versorgung, sondern daneben auch noch wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs auf eine andere Versorgung, kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte ggf. beim Träger dieser anderen Versorgung eine Hinterbliebenenversorgung nach § 3 a VAHRG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317) beantragen.

22.2.2.2 Der Unterhaltsbeitrag (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG n. F.) kommt ferner nur noch in Betracht, soweit in den Fällen der Tz 22.2.2.1 Satz 1 der Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich „nach § 1587 f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“, also wegen Überschreitens des rentenrechtlichen Höchstbetrages besteht (§ 1587 f Nr. 2 BGB i. V. mit § 1587 b Abs. 5 BGB, § 1304 a Abs. 1 Satz 4, 5 RVO/§ 83 a Abs. 1 Satz 4, 5 AVG). Hiernach kommt der Unterhaltsbeitrag nur in Betracht, soweit zum Ausgleich einer Anwartschaft oder eines Anspruchs des Ausgleichspflichtigen auf eine beamtenrechtliche Versorgung

a) neben einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ein den rentenrechtlichen Höchstbetrag überschreitender Betrag schuldrechtlich auszugleichen war oder

b) im Falle eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ein (Teil-) Betrag auch bei Durchführung eines öffentlich-rechtlichen

Versorgungsausgleichs wegen Überschreitens des rentenrechtlichen Höchstbetrages schuldrechtlich auszugleichen gewesen wäre.

Dagegen liegen die Voraussetzungen z. B. nicht vor, wenn

- die Ehegatten nach § 1587 o BGB den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vereinbart haben (Ausnahme: Unterhaltsbeitrag wegen eines Teilbetrages i. S. des vorstehenden Buchst. b),
- das Familiengericht nach § 1587 b Abs. 4 BGB (i. V. mit § 1587 f Nr. 5 BGB) eine Regelung in der Form des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs getroffen hat.

11. In Textziffer 32.1.3.2 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Es bestehen keine Bedenken, künftig hiernach zu verfahren. Die sonstigen Erstattungsvoraussetzungen (vgl. z. B. Tz 32.1.4 Satz 5 BeamtVGvV) bleiben unberührt. Außerdem ist folgendes zu beachten:

- Für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge von Bediensteten des Landes ist mit Wirkung vom 1. Januar 1988 eine Dienstreise-Vollkaskoversicherung mit 650,- DM Selbstbeteiligung abgeschlossen worden (vgl. meinen RdErl. v. 22. 12. 1987 - SMBl. NW. 203206 -). Die Versicherungsprämie trägt das Land. Zu Sachschäden an den von dieser Versicherung erfaßten Kraftfahrzeugen kann Ersatz nur im Rahmen der Selbstbeteiligung (650,- DM) gewährt werden. Das BMI-RdSchr. v. 6. 3. 1987 ist insoweit nicht anzuwenden.
- In den unter Buchstabe b) des vorstehend zitierten BMI-RdSchr. v. 6. 3. 1987 genannten Fällen ist vor einer über 650,- DM hinausgehenden Erstattung meine Zustimmung einzuholen, soweit diese nicht generell erteilt ist. In diesen Fällen steht die Anerkennung „triftiger“ Gründe im Sinne des Reisekostenrechts bzw. der Tz 32.1.7 BeamtVGvV oder „schwerwiegender“ Gründe im Sinne der Tz 32.1.8 BeamtVGvV dem „Verlangen“ oder der „Einflußnahme“ des Dienstherrn nicht gleich. Das „Verlangen“ bzw. die „Einflußnahme“ des Dienstherrn muß vor Antritt der Dienstreise ausgesprochen sein und aktenkundig festgehalten werden.

12. In Textziffer 35.1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

13. Vor Textziffer 38.4.1 wird folgende Textziffer 38.2 eingefügt:

38.2 Der Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG wird bei einer durch Dienstunfall verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 20 v. H. gewährt und nach dem Grad der dienstunfallbedingten MdE bemessen (vgl. § 38 Abs. 2 BeamtVG). Bestand bei dem früheren Beamten bereits vor dem Dienstunfall eine MdE, die nicht auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist (Vorschaden), so ist bei der Feststellung der dienstunfallbedingten MdE von der individuellen Erwerbsfähigkeit auszugehen. Die individuelle Erwerbsfähigkeit ist die Erwerbsfähigkeit, die dem Beamten vor dem Eintritt des Dienstunfalls verblieben war; sie ist rechnerisch mit 100 v. H. anzusetzen. Sodann ist zu prüfen, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall verloren ging, d. h. in welchem Umfang die dienstunfallbedingte Schädigung die vor dem Dienstunfall vorhandene, mit 100 v. H. anzusetzende individuelle Erwerbsfähigkeit des Beamten gemindert hat. Es wird - im Gegensatz zu § 35 Abs. 2 BeamtVG - keine Gesamt-MdE gebildet.

**Beispiel:**

MdE aus einem nicht auf einem Dienstunfall beruhenden Vorschaden 15 v. H.

Verbleibende individuelle Erwerbsfähigkeit: 85 v. H., anzusetzen mit 100 v. H.

Dienstunfallbedingte Minderung dieser individuellen Erwerbsfähigkeit 20 v. H.

Für die Anwendung des § 38 Abs. 2 BeamtVG ist eine MdE i. H. von 20 v. H. anzusetzen. Der nicht auf einem Dienstunfall beruhende Vorschaden bleibt außer Betracht.

14. Nach Textziffer 46.1 wird eingefügt:

**Zu § 47**

47.0.1 Das Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG ist nicht in jedem Fall steuerfrei; zur Versteuerung des Übergangsgeldes wird auf Abschnitt 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 4 der Lohnsteuer-Richtlinien verwiesen. Die Tz 47.0.1 BeamtVGvV ist insoweit nicht mehr anzuwenden.

15. Vor Textziffer 55.1.1 wird folgende Textziffer 55.1 eingefügt:

55.1 Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG sind nach der Tz 55.1.3 BeamtVGvV Renten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und entsprechende Renten. Dazu gehören u. a.

- Renten der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP),
- Renten der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Abteilung B (BVA Abt B),
- Renten der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen,
- Renten der Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester,
- Rentenleistungen der Pensionskasse einer Ersatzkasse (z. B. der Pensionskasse der Barmer Ersatzkasse),
- Versorgungsleistungen, die von einer Ersatzkasse selbst geleistet werden (z. B. Versorgungsleistungen der Techniker-Krankenkasse),
- Versorgungsleistungen nach dem Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Ruhegeldgesetz - RGG-),
- Zusatzversorgungsleistungen der Landesbanken,
- Versorgungsleistungen für Angestellte und Arbeiter der Landesbrandkasse Schleswig-Holstein.

Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) gewährt werden. Hierzu gehören beispielsweise:

- die Versicherungsrenten der VBL nach § 44 a der VBL-Satzung,
- die aufgrund des § 18 Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes gewährten Versorgungsleistungen nach dem Hamburgischen RGG.

Die Berücksichtigung von Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes im Rahmen des § 55 BeamtVG wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß in den für die Zusatzversorgungsrente maßgeblichen Bestimmungen die Anrechnung der Beamtenversorgung vorgeschrieben ist.

16. Nach Textziffer 84.1 wird eingefügt:

**Zu § 86**

86.4 Nach der Übergangsvorschrift des § 86 Abs. 4 BeamtVG, die durch Artikel 6 Nr. 6 des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) im Hinblick auf die Änderung des § 22 Abs. 2 BeamtVG (vgl. Tz 22.2.2) mit Wirkung vom 1. 8. 1989 eingefügt worden ist, findet § 22 Abs. 2 BeamtVG in der bis zum 31. 7. 1989 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. 7. 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. 7. 1989 eine Vereinbarung nach § 1587 o BGB getroffen haben. Die nach § 1587 o Abs. 2 Satz 3 BGB erforderliche Genehmigung des Familiengerichts wirkt auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zurück. Ist in Fällen, in denen der schuldrechtliche Versorgungsausgleich auf einer Vereinbarung nach § 1587 o BGB beruht, das Scheidungsverfahren bis zum 31. 7. 1989 rechtshängig geworden, kommt es nicht darauf an, ob die Vereinbarung selbst bis zum 31. 7. 1989 oder erst danach getroffen wurde.

- MBl. NW. 1990 S. 933.

**II.**

**Zweckverband Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Beschlüsse  
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)  
vom 4. Mai 1990**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 25. 6. 1990

Die von der Verbandsversammlung am 4. Mai 1990 gefaßten Beschlüsse werden gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW in ihrem wesentlichen Inhalt bekanntgemacht:

**Ersatzwahlen zu den Ausschüssen**

Die Verbandsversammlung wählte Herrn Hauke Martens anstelle von Herrn Gerhard Graef zum stimmberechtigten Mitglied des Tarif- und Marketing-Ausschusses und zum stellvertretenden Mitglied des Verkehrsausschusses.

**Umsetzung des Tarif- und Marketing-Beschlusses  
der Verbandsversammlung vom 29. 11. 1989**

Die Verbandsversammlung sprach sich dafür aus, zum 1. Januar 1991 verbundweit verbilligte und persönlich übertragbare Monatskarten auf der Basis des Vorschlages der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH gemäß Verbandsdrucksache Nr. IV/22 einzuführen.

Hierzu ist neben erhöhten Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes ein finanzieller Ausgleich des Landes NW für die durch die Reduzierung der Fahrpreise bedingten geringeren Erstattungen des Landes NW nach dem Schwerbehindertengesetz notwendig. Dies ist unabdingbare Voraussetzung für die Tarifmaßnahme.

Ferner stimmte die Verbandsversammlung den in der Verbandsversammlungsdrucksache Nr. IV/22 beschriebenen weiteren Tarif- und Marketing-Maßnahmen vom Grundsatz her zu und beauftragte die Geschäftsführung der VRR-GmbH, bis zur Sitzung am 12. Juni 1990 ein Vermarktungskonzept für die Umweltkarte mit detaillierter Angabe des dafür zusätzlich notwendigen Finanzbedarfs vorzulegen und rechtzeitig ein Konzept zur Strukturvereinfachung im Bartarif zu erstellen. Für das Bartarifkonzept wurde als Einführungsstermin der 1. Januar 1992 festgelegt; dabei sind Erfahrungen mit der übertragbaren Monatskarte zu berücksichtigen. Das Tarifkonzept ist einnahmeneutral zu gestalten.

Die Verbandsversammlung bat die Mitgliedskommunen des Zweckverbandes VRR, diesem Beschluß bis spätestens zum 11. Juni 1990 zuzustimmen, damit in der Sitzung am 12. Juni 1990 ein endgültiger Beschluß zur zukünftigen VRR-Tarifkonzeption gefaßt werden kann.

Essen, den 25. Juni 1990

Der Verbandsvorsteher  
i. A.

Hubert Gleixner  
Geschäftsführer

- MBl. NW. 1990 S. 936.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1  
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569